

1. Umsatzsteuerinformation bei einer Messe von Messen CMW in Deutschland

Rechtslage: Leistungen auf Messen werden als Grundstücksleistung bewertet und sind somit am Ort des Grundstücks umsatzsteuerpflichtig. Für Messen auf deutschen Messeplätzen wird somit die deutsche Umsatzsteuer mit 19% verrechnet.

2. Reverse Charge Verfahren:

Beurteilung nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz in Zusammenhang mit dem Reverse Charge Verfahren (keine deutsche Umsatzsteuer): Eine Veranstaltungsleistung liegt vor, wenn mit dem Aussteller neben der Standmiete mindestens 3 weitere Leistungen aus dem Katalog des UStAE (3a.4) vereinbart und erbracht werden. Diese sind: Besuchermarketing, Überlassung von Ausstellerausweisen, Eintragungen in Messekataloge. Es kann daher von einer einheitlichen Veranstaltungsleistung ausgegangen werden. Somit wird an Unternehmen anderer EU-Mitgliedstaaten (Firmensitz außerhalb Deutschlands) mit gültiger Umsatzsteueridentifikationsnummer, keine deutsche Umsatzsteuer verrechnet.

3. Österreichische Vertragsbestandsgebühr (VBG):

Die verpflichtende Verrechnung der österreichischen Vertragsbestandsgebühr von 1% auf die Bruttosumme kommt zur Anwendung, wenn der Vertrag innerhalb Österreichs zustande kommt, oder der Originalvertrag in Österreich verbleibt.